



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-473-011774

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot gerichtlicher Entscheidungen über Heimeinweisungen von gesunden Menschen und solchen mit Behinderung gegen deren Willen gefordert. Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf einen konkreten Einzelfall im Wesentlichen vorgetragen, die Einweisung einer 81-jährigen Frau in ein nicht näher bekanntes Pflegeheim habe zur Beendigung der partnerschaftlichen Beziehung zwischen ihr und ihrem demenzkranken Lebenspartner geführt. Der wesentliche Grund für diese Einweisung sei der Antrag auf Entlassung der vom Gericht bestellten beruflichen Betreuerin gewesen mit dem Ziel, dass Familienmitglieder die Betreuung durchführen. Es sei jedoch versäumt worden, rechtzeitig eine „Betreuungsvollmacht“ zu erstellen. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 63 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Petition die Bevollmächtigung eines Vertreters thematisiert wird, stellt der Ausschuss zunächst klar, dass vorsorglich ein Vertreter mit einer Vorsorgevollmacht rechtsgeschäftlich bevollmächtigt werden kann, um im Bedarfsfall die eigenen



Angelegenheiten im Umfang der erteilten Vollmacht zu besorgen. Der Bedarfsfall tritt ein, wenn der Vollmachtgeber infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise regeln kann. Mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht kann also die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für den Fall einer künftig eintretenden rechtlichen Handlungsunfähigkeit vermieden werden.

Eine Vorsorgevollmacht wird durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber der zu bevollmächtigenden Person erteilt (§ 167 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Abfassung voraus. Das BGB stuft alle volljährigen Menschen grundsätzlich als voll geschäftsfähig ein und regelt Ausnahmen von der Geschäftsfähigkeit in § 104 BGB. Eine volljährige Person ist nur dann geschäftsunfähig, wenn sie sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 Nummer 2 BGB). Ein Ausschluss der freien Willensbildung liegt vor, wenn jemand nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Es kommt darauf an, ob eine freie Entscheidung auf Grund einer Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 Absatz 1 BGB). Zudem ist eine Willenserklärung nichtig, wenn sie im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 Absatz 2 BGB).

Kann der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, bestellt das Betreuungsgericht für einen Volljährigen einen Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB). Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Schließlich darf ein Betreuer nur dann bestellt werden, wenn und soweit die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 BGB). Eine Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die



Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass gegen den freien Willen des Betroffenen ein Betreuer nicht bestellt werden darf (§ 1896 Absatz 1a BGB). Eine freie Willensbildung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Betroffene die für und gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte krankheitsbedingt nicht erkennen und gegeneinander abwägen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Seit dem Jahr 1992 hat die Betreuerbestellung keinen Einfluss mehr auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person und geht nicht mit einer Entmündigung einher.

Der Ausschuss betont, dass im Mittelpunkt des Betreuungsrechts das subjektiv zu bestimmende Wohl des Betroffenen und seine Wünsche stehen. Dieser Gedanke findet auch in § 1897 BGB seinen Ausdruck. Die Vorschrift regelt, nach welchen Gesichtspunkten das Gericht den Betreuer auszuwählen hat. Die Auswahl orientiert sich zunächst an dem Vorschlag des Betroffenen selbst:

Das Gericht hat dem Vorschlag des Betroffenen zu entsprechen, wenn es seinem Wohl nicht zuwiderläuft (§ 1897 Absatz 4 Satz 1 BGB). Dies gilt auch für die Bestimmung des Betroffenen in einer Betreuungsverfügung, welche Person mit einer Betreuung beauftragt werden soll. Der Vorschlag des Betroffenen ist für das Gericht grundsätzlich bindend. Für seine Beachtlichkeit ist weder die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen noch irgendein Grad natürlicher Einsichtsfähigkeit erforderlich (vgl. Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 15. Dezember 2010, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2011, 285). Der Vorschlag des Betroffenen kann nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn die Bestellung der von ihm vorgeschlagenen Person seinem Wohl zuwiderlaufen würde. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn sich aufgrund einer umfassenden Abwägung aller relevanten Umstände Gründe von erheblichem Gewicht ergeben, die gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Person sprechen. Es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass der Vorgeschlagene die Betreuung des Betroffenen nicht zu dessen Wohl führen kann oder will (vgl. BGH, Beschluss vom 15. September 2010, BtPrax 2011, 34). Schlägt der Betroffene niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen,



insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Absatz 5 BGB). Das Gericht hat die Auswahl des Betreuers dabei allein nach dem Gesichtspunkt zu treffen, was den Interessen des Betreuten am besten gerecht wird, wobei eine ehrenamtliche Betreuung Vorrang gegenüber einer beruflichen Betreuung hat (§ 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB). Es hat insbesondere zu prüfen, ob der Bestellung der verwandtschaftlich nahestehenden Person Interessenkonflikte entgegenstehen (§ 1897 Absatz 5 BGB). Das Vorliegen abstrakter Gefahren genügt hierfür jedoch nicht; erst ein konkreter im Einzelfall vorliegender Interessenkonflikt begründet unter Umständen eine Rechtfertigung zur Ablehnung dieser Person, wenn das Wohl des Betroffenen ernsthaft gefährdet ist. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass das Gericht den nach § 1897 Absatz 6 BGB bestellten Betreuer entlassen soll, wenn der Betreute durch eine oder mehrere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann (§ 1908b Absatz 1 Satz 3 BGB). Eine einmal angeordnete Berufsbetreuung soll damit nicht dauerhaft bestehen bleiben. Sie soll vielmehr orientiert am Gebot der Erforderlichkeit aufgehoben werden, sobald ein ehrenamtlicher Betreuer gleichermaßen in der Lage ist, die Betreuungsaufgaben zu erfüllen. Da das Wohl und die Wünsche des Betreuten stets zu berücksichtigen sind, muss aber auch geprüft werden, ob die Kontinuität der bisherigen (Berufs-)Betreuung dem Betreuerwechsel entgegenstehen könnte. Voraussetzung der Umwandlung in eine ehrenamtliche Betreuung ist außerdem, dass dem Gericht die Person des ehrenamtlichen Betreuers bekannt ist und dass diese geeignet und bereit ist, die Betreuung verantwortlich zu übernehmen.

Das Gericht kann den Betreuer zudem entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt (§ 1908b Absatz 3 BGB). Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, folglich hat das Gericht einen Ermessensspielraum. Im Rahmen dieses Ermessens hat sich das Gericht innerhalb der gesetzlichen Zielvorgaben nach § 1901 BGB – Wunsch und subjektiv zu bestimmendes Wohl des Betreuten – zu bewegen. Der Wechselwunsch muss auf einem eigenen Willensentschluss des Betreuten beruhen und darf nicht von Dritten suggeriert worden sein. Im Einzelfall hat das Gericht zu entscheiden.



Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam und begrüßt, dass das deutsche Betreuungsrecht mit Inkrafttreten der umfassenden Reform durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I Seite 882) am 1. Januar 2023 noch stärker an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet und das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen durch Fokussierung auf deren Wünsche und Vorstellungen gestärkt wurde.

So ist unter anderem neu bestimmt, dass auch die Ablehnung einer bestimmten vom Gericht im Rahmen der Bestellungsentscheidung als Betreuer in Betracht gezogenen Person durch die betroffene Person grundsätzlich bindend ist. Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist auch diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche (§ 1816 Absatz 2 Satz 2 BGB neue Fassung). Zudem ist das „Wohl“ als maßgebliches Kriterium für die Grenze der Wunschbefolgungspflicht abgeschafft worden, da seine Verwendung fälschlicherweise nahelegen kann, dass sich das Betreuerhandeln primär anhand von objektiven Beurteilungs- und Entscheidungskriterien, insbesondere in Gestalt von allgemein gültigen Standards oder Wertvorstellungen, auszurichten hat. Der Gesetzgeber hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, den missverständlich bleibenden Begriff des „Wohls“ aus dem Betreuungsrecht zu streichen und stattdessen konsequent auf die Wünsche des Betreuten als handlungsleitenden Maßstab abzustellen.

Soweit mit der Petition die Unterbringung an einem unbekanntem Ort kritisiert wird, verweist der Ausschuss auf die mit der Reform eingeführte Regelung zur Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen (§ 1822 BGB neue Fassung), mit der die Selbstbestimmung betreuter Menschen ebenfalls gestärkt wird. Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf aktuelle persönliche Lebensumstände. Dies kann sich sowohl auf die Wohnsituation als auch auf den allgemeinen Gesundheitszustand der betreuten Person beziehen. Zweck der Neuregelung ist nicht, eine eigene Entscheidung betreuter Personen zu unterlaufen. Sie trägt vielmehr der Notwendigkeit Rechnung, insbesondere bei betreuten Personen, die sich krankheitsbedingt oder aufgrund einer Behinderung nicht äußern können, eine Möglichkeit der Informationsweitergabe für Angehörige und Vertrauenspersonen sicherzustellen. Die



Auskunftspflicht besteht dabei nur gegenüber solchen Angehörigen, die der betreuten Person tatsächlich nahestehen. Sie besteht eingeschränkt auf die Fälle und den Umfang, in denen die Erteilung einer solchen Auskunft dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht und sie dem Betreuer zuzumuten ist. Maßstab für eine etwaige Auskunftspflicht ist also in jedem Fall der Wunsch beziehungsweise mutmaßliche Wille der betreuten Person.

Soweit mit der Petition die Heimunterbringung einer Person gegen deren Willen kritisiert wird, hält der Petitionsausschuss zunächst fest, dass der Betreuer die betreute Person unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (zum Beispiel in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung etwa eines Krankenhauses oder eines Seniorenheimes unterbringen kann. Hierzu benötigt er ab 1. Januar 2023 gemäß § 1815 Absatz 2 Nummer 1 BGB neue Fassung jedoch die ausdrückliche gerichtliche Zuweisung des Aufgabenbereichs der mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB neue Fassung).

Der Ausschuss unterstreicht, dass die freiheitsentziehende Unterbringung jedoch nur unter den in § 1906 Absatz 1 BGB beziehungsweise § 1831 Absatz 1 BGB neue Fassung genannten Voraussetzungen zulässig ist, wenn bei der betreuten Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder dann, wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll. Ebenso wie gegen den freien Willen einer volljährigen Person ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden darf, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für die Person eine von ihrem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen.

Ohne vorherige Genehmigung sind freiheitsentziehende Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist. In einem solchen Fall muss die Genehmigung dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Absatz 2 BGB beziehungsweise § 1831 Absatz 2 BGB neue Fassung).



Der Beschluss des Betreuungsgerichts, mit dem eine freiheitsentziehende Unterbringung angeordnet oder genehmigt wird, ist zeitlich zu befristen. Die Unterbringung endet spätestens nach einem Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird (§ 329 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)). Wird die freiheitsentziehende Unterbringung vorläufig durch einstweilige Anordnung genehmigt, darf die einstweilige Anordnung die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 333 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Unabhängig davon ist die Unterbringungsmaßnahme aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Kein Betroffener soll länger als erforderlich freiheitsentziehend untergebracht sein.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Bestellung eines Betreuers und die im Rahmen einer rechtlichen Betreuung vorgenommenen wie getroffenen Handlungen und Entscheidungen intensive Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person darstellen. Andererseits gilt es seiner Überzeugung nach sicherzustellen, dass eine Person, die aufgrund einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder lediglich teilweise regeln kann, einen angemessenen Schutz vor Gefahren für Leib und Leben erfährt. Das hieraus erwachsende Spannungsverhältnis zwischen größtmöglicher personaler Autonomie einerseits und einem unabdingbar erforderlichen Schutz andererseits wird mit den dargelegten betreuungsrechtlichen Regelungen nach Dafürhalten des Petitionsausschusses in einer ebenso sachgerechten wie angemessenen Weise aufgelöst. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass mit den Regelungen, die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eingeführt worden sind, der Wunsch der betreuten Person konsequent in den Mittelpunkt gerückt wird. Die Forderung nach einem grundsätzlichen Verbot gerichtlicher Entscheidungen über Heimeinweisungen gegen den Willen der Betroffenen vermag der Ausschuss nicht beizutreten, da eine solche Entscheidung, wie dargelegt wurde, zur Abwendung erheblicher gesundheitlicher Schäden sehr wohl erforderlich sein kann.

Soweit mit der Petition gerichtliche Entscheidungen gerügt werden, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter (Artikel 20, 92, 97



des Grundgesetzes) nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Die Entscheidung in einem laufenden Rechtsstreit obliegt allein dem zuständigen Gericht. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe nicht erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.